OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500333/7/Kü/MeB

Datum:
Linz, 22. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von W I G, X, X, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2017, GZ: UR96-31676-2016/STE GV P-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 13. Juni 2017, GZ: UR96-31676-2016/STE GV P-Akt, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 6. August 2016 um 22:57 Uhr bei km X in Fahrtrichtung S die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 18 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht Lenker des Fahrzeuges war, sondern Herr W M D und benennt dazu vier Zeugen, die dies bestätigen können. Ebenfalls beantragt der Bf einen Verteidiger beizugeben. Der Bf behauptet, er hätte von der belangten Behörde nie ein Radarfoto und auch keine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe erhalten. Auch sei der Schluss von der Halter- auf die Lenkereigenschaft unzulässig. Zur Einkommens- bzw. Vermögenssituation wurden keinerlei Angaben getätigt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2017, GZ: LVwG-500333/3/Kü/TO, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen.

5. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Weiters wurde am 13. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen hat. Der Bf blieb der Verhandlung unentschuldigt fern. Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG stand das Nichterscheinen des Bf zur Verhandlung deren Durchführung nicht entgegen.

Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse

und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm.)

5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. X, hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem internationalen Kennzeichen X (D) am 6. August 2016 um 22:57 Uhr in der Gemeinde X auf der A1 Westautobahn bei km X in Fahrtrichtung S die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 18 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres, ordnungsgemäß geeichtes Radar, Messgerät X. Die zum Tatzeitpunkt durch Verkehrs-beeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten.

5.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit dieser strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aus folgenden Überlegungen:

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die Lenkereigenschaft und bezeichnet konkret eine Person, die den Wagen gelenkt habe.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.
Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.6.1990, 89/03/0103).

Tatzeit ist der 6. August 2016, 22:57 Uhr. Nach der Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. Dezember 2016 hat der Bf mit E-Mail vom 15. Februar 2017 Einspruch ohne besondere Begründung erhoben. Der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. März 2017 kam der Bf nicht nach. Die belangte Behörde verhängte sodann mit Straferkenntnis vom 13. Juni 2017, GZ: UR96-31676-2016/STE GV P-Akt, über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 12. August 2017 Beschwerde und behauptete erstmals, dass er zu diesem

Zeitpunkt nicht Lenker des Fahrzeuges war, sondern Herr W M D. Dies könnten auch vier von ihm namentlich genannte Zeugen bestätigen.

Aus dieser zeitlichen Abfolge zeigt sich, dass der Bf erst in dem Zeitpunkt, in dem bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) und somit auch der angebliche Fahrer Herr D nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden könnte, angibt, er sei nicht der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen. Dies ist jedoch völlig unglaubwürdig. Er hat in seinen ersten Reaktionen nicht bestritten, der Lenker gewesen zu sein. Erst in dem Zeitpunkt, in dem Verfolgungsverjährung für einen etwaigen anderen Lenker eingetreten ist, gibt er an, dass er nicht gefahren sei. Auffällig ist auch, dass in einem weiteren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren die Vorgangsweise des Bf die Gleiche ist und er dieselbe Person als Lenker benennt und idente Zeugen angibt. Zwischen den beiden Vorfällen liegt aber eine Zeitspanne von vier Monaten. Insofern erscheint es Methode zu haben bei jedem Verkehrsdelikt in Österreich diese Vorgangsweise zu wählen und erst nach Eintritt der Verfolgungsverjährung namentliche Angaben zu machen. Diese Vorgangsweise des Bf gereicht aber vielmehr zur berechtigten Annahme, dass es dem Bf einzig und allein darum geht, seine Lenkereigenschaft zu verschleiern.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0145) entspricht es der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, sollten auch erstere belXd, letztere hingegen entlXd sein (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. September 2001, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Behörde – nunmehr das Landesverwaltungsgericht – demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertetung begangen.

Der Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst beantragt und ist dann unentschuldigt ferngeblieben. Er hat daher die Möglichkeit, den erkennenden Richter von seiner Unschuld zu überzeugen und seine Glaubwürdigkeit persönlich darzustellen, nicht wahrgenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgte - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht im konkreten Fall – aus den bereits unter Punkt 4.2. dargestellten Gründen – von der Lenkereigenschaft des Bf aus. Die gemessene Geschwindigkeit ist ebenfalls erwiesen, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde – wie bereits oben festgehalten – kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser bei Straßen-km X in Fahrtrichtung S, musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

III. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger